

Antrag

der Abgeordneten Filiz Polat, Katrin Göring-Eckardt, Kerstin Andreae, Beate Walter-Rosenheimer, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Kai Gehring, Erhard Grundl, Anja Hajduk, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Monika Lazar, Sven Lehmann, Dr. Irene Mihalic, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Claudia Roth, Dr. Manuela Rottmann, Stefan Schmidt, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Jürgen Trittin und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bleiberecht für Geflüchtete gestalten, Aufenthaltsrechte stärken, Rechtssicherheit schaffen, Spurwechsel ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland gibt es eine zunehmende Zahl von gut integrierten Geflüchteten, die ein bestehendes Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsverhältnis haben, deren Asylantrag aber negativ abgeschlossen wurde. Der unsichere Aufenthaltsstatus dieser Menschen erschwert Integration, belastet Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und hemmt persönliches Engagement der Betroffenen, um in der Einwanderergesellschaft anzukommen.

Die fehlende Möglichkeit in einen sicheren Aufenthaltsstatus zu wechseln haben die sogenannten Kettenduldungen zur Folge, welche zu einer Generation verpasseter Integrationschancen und –möglichkeiten führen. Die Versuche von Abschiebungen führen zu Protesten und breiter Verunsicherung.

Die aktuelle Diskussion um die Forderung nach einem Bleiberecht für langjährig Geduldete ist jedoch nicht neu, sondern schließt sich an die vor Jahrzehnten begonnenen Debatten in Deutschland an.

Gerade für Unternehmen bieten sich hier Chancen, dem akuten Mangel an Auszubildenden und Arbeitskräften zu begegnen. Im gewerblichen Bereich, sei es in der Produktion, in der Logistik, im Handwerk oder in der Gastronomie, werden händeringend Arbeitskräfte gesucht. Zahlreiche Unternehmen haben durch ihr Engagement dazu beigetragen, Geflüchtete frühzeitig in Ausbildung und Arbeit zu bringen. Für eine Verschiebung des Fokus weg vom Vorrang der Abschiebung hin zur Ermöglichung von Integration durch Arbeit und Spracherwerb plädierten

zuletzt auch Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble und Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Daniel Günther (CDU) und die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung Annette Widmann-Mauz (CDU).

Unsere Einwanderungsgesellschaft benötigt ein modernes Einwanderungsrecht, um die Potentiale und Talente der in Deutschland ankommenden Menschen von Anfang an zu fördern. Die Ermöglichung aus dem Bleiberecht heraus stärker als bislang einen Aufenthaltsstatus zu erlangen, kann nur ein Bestandteil eines umfassenden Einwanderungsgesetzes sein.

Die alternde Gesellschaft und der Fachkräftemangel lassen keine Zweifel mehr: Deutschland ist langfristig auf Einwanderung angewiesen. Doch die gegenwärtigen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes und der Beschäftigungsverordnung sind viel zu kompliziert, unübersichtlich und erschweren Einwanderung.

Die grüne Bundestagsfraktion hat bereits im Jahr 2017 einen umfassenden Entwurf für ein Einwanderungsgesetz in den Bundestag eingebracht. Ziel muss es sein, den Bedarf an Arbeitskräften in Deutschland auch in Zukunft zu decken. Dazu sind auch Regeln notwendig, die potentiellen Auszubildenden, Studierenden und im Arbeitsmarkt integrierten Asylsuchenden und Geduldeten unter Voraussetzungen den Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Die Forderung unter 3. ermöglicht es insbesondere Menschen mit einer qualifizierten Ausbildung bei Zustimmung der Ausländerbehörde und der Arbeitsagentur eine Tätigkeit aufzunehmen.

Schon jetzt ist eine schnelle Lösung für die Menschen erforderlich, die bereits hier leben und arbeiten. Neben der ersten Versorgung von Geflüchteten ist es wichtig, den Menschen schnellst möglich die Integration und Teilhabe zu ermöglichen. Hierbei spielen insbesondere der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse und der schnelle und unkomplizierte Zugang zu Bildung und Arbeit eine wichtige Rolle. Wer einen Arbeitsplatz hat, bekommt mehr Möglichkeiten zum Austausch, zum gegenseitigen Kennenlernen und findet sich schneller in der Gesellschaft zurecht.

In unserer Einwanderungsgesellschaft ist die Integration der Geflüchteten eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Unternehmen brauchen Planungssicherheit, wenn sie in ihren Betrieben Geflüchtete als Auszubildende, gering- oder hochqualifizierte Arbeitnehmer einstellen und für ihre Weiterbildung sorgen. Geflüchtete, die einen Beitrag für ihren Lebensunterhalt leisten, die deutsche Sprache lernen und nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten sind, haben Rechtssicherheit bezüglich ihres Aufenthaltsstatus verdient.

Die am 02. Oktober 2018 von der Bundesregierung veröffentlichten „Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten“ bieten hier keine Lösung. Die getroffene Verabredung ist unbestimmt und passt sich nicht in die vorhandenen Regelungen des Aufenthaltsrechts ein. Im Ergebnis ist zu befürchten, dass das erklärte Ziel deutlich verfehlt wird, weil die Anspruchsvoraussetzungen eine Inanspruchnahme praktisch unmöglich machen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Hürden für die stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelungen in §§ 25a, 25b AufenthG für langjährig Geduldete abzusenken, insbesondere durch die Erhöhung der Altersgrenze in § 25a auf 27 Jahre, die Voraufenthaltszeiten für Jugendliche und Heranwachsende auf drei Jahre in § 25a und für Erwachsene in § 25b auf fünf Jahre zu kürzen bzw. auf drei Jahre, wenn diese mit minderjährigen Kindern zusammen leben. Erfüllen die Betroffenen diese und die weiteren Voraussetzungen der Norm, erhalten sie künftig einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.
2. Hürden, die in Zusammenhang mit der Aufenthaltsverfestigung und der Förderung nachhaltiger Aufenthaltsperspektiven bestehen, sind genauso wie unnötige bürokratische Hemmnisse abzubauen. Die Rechtssicherheit des Aufenthalts ist in den Fokus zu rücken. Dabei ist insbesondere auf die Vereinheitlichung und Senkung von Voraufenthaltszeiten, die Schaffung von Rechtsansprüchen bei Aufenthaltstiteln, die Angleichung der Dauer der Aufenthaltstitel, die Einführung einheitlicher Begründungspflichten und Wirkungen von Widerspruch und Klage, den Abbau von unnötigen Verfahrensschritten, die Prüfung aller aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten von Amtswegen und auf eine realistische Gestaltung der Mitwirkungspflichten zu achten.
3. allen potentiellen Auszubildenden, Studierenden und im Arbeitsmarkt integrierten Asylsuchenden und Geduldeten den Wechsel in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, dazu muss der § 10 abgeschafft und die Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung (§ 16ff. und 17ff), sowie die zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§ 18ff) geöffnet werden;

Berlin, den [...]

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Bundesagentur für Arbeit meldete im September 2018 (Fluchtmigration, Arbeitsmarkt kompakt, September 2018), dass bereits 254.000 Geflüchtete allein aus den wichtigsten acht Herkunftsstaaten (Syrien, Irak, Iran, Afghanistan, Pakistan, Somalia, Eritrea und Nigeria) einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgehen, wobei die 73.000 geringfügig Beschäftigten dabei noch nicht berücksichtigt sind (Stand 7/2018). 28.000 Geflüchtete befinden sich in einer Berufsausbildung (Stand 12/2017). Darüber hinaus schätzt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, dass weitere 100.000 Geflüchtete im Jahr 2018 dazu kommen werden (IAB-Kurzbericht 7/18). Diese Zahlen zeigen, dass sich das Engagement

aller in der Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt lohnt. In der momentanen Ausgangslage ist jedoch, insbesondere nach der Asylantragstellung, der Erhalt eines Aufenthaltstitels zu Erwerbs- oder Bildungszwecken weitgehend ausgeschlossen.

Bisher hat die Bundesregierung sich dafür entschieden den Menschen in Ausbildung lediglich eine Duldung, anstatt eines Aufenthaltstitels, zu erteilen. Damit ließ sie die Chance verstreichen, für mehr Rechtssicherheit für Geflüchtete sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, zu sorgen und eine Diskriminierung aufgrund der Herkunft oder des Aufenthaltsstatus zu verhindern. Nachdem eine Duldung lediglich die Aussetzung einer Abschiebung nachweist, ergeben sich im Alltag viele Probleme, wie die fehlende Möglichkeit des Familiennachzugs, die Verpflichtung der Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort, das Verbot Deutschland zu verlassen und Stigmatisierungen im Alltag, insbesondere beim Abschluss von Verträgen wie Versicherungen, der Wohnungssuche, der Finanzierung, etc. Darüber hinaus wird die Erteilung der Aufenthaltstitel von zu hohen und ungenauen Mitwirkungspflichten abhängig gemacht, so dass viele Geflüchtete trotz Ausbildungsmöglichkeit unverschuldet von der Ausbildungsduldung ausgeschlossen bleiben. Ferner sind Studierende und Arbeitende von der 3+2 Regelung ausgeschlossen und bleiben von der konkreten Abschiebung bedroht. Bis Ende 2017 lebten laut Ausländerzentralregister 166.740 Menschen mit einer Duldung in Deutschland (Destatis 12/2017).

Ein weiterer Ausweg aus der Duldung ist die zuletzt von der Großen Koalition eingeführte stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung, welche ein Teilerfolg eines breiten Bündnisses war, da erstmalig eine Bleiberechtsregelung ohne Stichtag im Aufenthaltsgesetz normiert wurde. Allerdings zeigte sich erneut, was bei der Umsetzung 2016 im „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und zur Aufenthaltsbeendigung“ von vielen Expertinnen und Experten prognostiziert wurde: die Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, 25b AufenthG) werden auf Grund zu hoher Voraussetzungen kaum angewandt. Anfang 2017 lebten in Deutschland 25.318 Menschen seit mehr als acht Jahren sowie 33.121 Menschen seit mehr als sechs Jahren geduldet, dennoch haben nur 898 Geduldete bundesweit ein Bleiberecht nach § 25b AufenthG erhalten. Insgesamt lebten 12.849 geduldete Jugendliche zu demselben Zeitpunkt seit mehr als vier Jahren in Deutschland, aber nur 3.225 haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten (BT-Drs.18/10931). Die geforderten langen Voraufenthaltszeiten (mindestens vier Jahre für „gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“ gem. § 25a und mindestens acht Jahre bzw. sechs Jahre für Familien mit minderjährigen Kindern und alle anderen Ausländer gem. § 25b) und die sehr hohen und intransparenten Mitwirkungspflichten haben in der Praxis dazu geführt, dass die Bleiberechtsregelungen ins Leere liefen.